



Berechnung und Auszahlung des Taggelds

suvacare

Sicher betreut

1. Grundlage

1.1. Der versicherte Höchstlohn beträgt 148 200 Franken im Jahr.

1.2. Grundlage für die Bemessung des Taggelds ist der letzte vor dem Unfall bezogene Lohn bzw. der Lohn, der dem Versicherten zum Zeitpunkt des Unfalls zustand, einschliesslich noch nicht ausbezahlter Lohnbestandteile, auf die ein Rechtsanspruch besteht. Massgebend ist immer der Bruttolohn, d.h. der Lohn vor Abzug der Arbeitnehmerbeiträge für AHV/IV/EO/AV usw.

Für Praktikanten, Volontäre und zur Abklärung der Berufswahl tätige Personen sowie bei Versicherten, die zur Ausbildung in beruflichen Eingliederungsstätten für Behinderte tätig sind, wird ab vollendetem 20. Altersjahr von einem Tagesverdienst von mindestens 20 Prozent, vor vollendetem 20. Altersjahr von mindestens 10 Prozent des Höchstbetrags des versicherten Tagesverdiensts ausgegangen (Art. 23 Abs. 6 UVV).

In den Jahreslohn miteinzubeziehen sind – soweit prämiienpflichtig – ebenfalls Naturalien, andere als in den Beispielen erwähnte Zulagen sowie Dienstaltersgeschenke. Soweit solche Lohnbestandteile in grösseren als jährlichen Abständen zur Auszahlung gelangen, sind sie anteilmässig auf ein Jahr umzurechnen.

1.3. Der Verunfallte erhält für jeden Tag, einschliesslich Sonn- und Feiertage, Taggeld.

2. Wie berechnet die Suva das Taggeld?

Der vor dem Unfall bezogene Lohn wird auf ein volles Jahr umgerechnet. Aufgrund des Jahreslohns kann der Taggeldansatz pro Kalendertag nach folgender Formel berechnet und auf 5 Rappen aufgerundet werden:

Jahreslohn: 365×80 Prozent.

Bei der Ermittlung des Jahreslohns stellt die Suva – Sonderfälle ausgenommen – auf die Lohnangaben in der Schadenmeldung ab. Das komplette Ausfüllen dieses Formulars ist darum wichtig, dies umso mehr, als diese Daten nicht nur für die Taggeldbemessung, sondern gleichzeitig auch für die Lohnstatistik des Bundes erfasst werden.

In Sonderfällen, beispielsweise bei Versicherten mit reduziertem oder schwankendem Lohn infolge Kurzarbeit, Krankheit, Provisionsvertrag, unregelmässiger Erwerbstätigkeit usw., legt die Suva das Taggeld nach Rücksprache mit dem Arbeitgeber oder dem Versicherten fest (vgl. dazu Art. 23 UVV).

3. Beginn und Ende des Taggeld-Anspruchs

Der Anspruch auf Taggeld entsteht am dritten Kalendertag nach dem Unfalltag, sofern der Versicherte wegen des Unfalls voll oder teilweise arbeitsunfähig ist. Bei beruflichen Erkrankungen gilt entweder das Datum der ersten Arztkonsultation oder das Datum der Arbeitsniederlegung als «Unfalltag».

Der Anspruch erlischt mit dem Wiedererlangen der vollen Arbeitsfähigkeit, mit dem Beginn einer Rente oder mit dem Tod des Versicherten.

Wenn der Verunfallte nicht bzw. nicht mehr arbeitsunfähig ist, jedoch zur ärztlichen Behandlung stundenweise der Arbeit fernbleiben muss, kann für diese Ausfallstunden – soweit sie nicht in die drei Karenztage fallen – ebenso Taggeld beansprucht werden.

4. Umfang des Taggelds

4.1. bei einzelnen Ausfallstunden

Die Vergütung erfolgt nach der im Anhang unter Ziff. 2 aufgeführten Formel.

4.2. bei Arbeitsunfähigkeit

Bei kompletter Arbeitsunfähigkeit steht dem Versicherten der volle Taggeldansatz (80 Prozent des versicherten Verdiensts) zu. Bei teilweiser Arbeitsunfähigkeit reduziert sich das Taggeld entsprechend.

Der Taggeldansatz wird während der ganzen Dauer der unfallbedingten Arbeitsunfähigkeit für jeden Kalendertag ausgerichtet, ohne Rücksicht auf

- Arbeitsplatzwechsel
- Kündigung
- Ferien, unbezahlter Urlaub
- saisonbedingte Reduktion der Arbeitszeit
- Pensionierung
- usw.

4.3. bei Lohnverbesserungen

Lohnverbesserungen berechtigen frühestens nach einer Heilbehandlungsdauer von 3 Monaten zur Neubestimmung des massgebenden Lohns, wenn dieser – ohne Unfall – um mindestens 10 Prozent erhöht worden wäre. Solche Fälle sind der Suva zu melden. Diese überprüft in langdauernden Fällen die Bemessungsgrundlage von sich aus.

5. Kürzung des Taggelds

5.1. Grobfahrlässige Herbeiführung des Unfalls

Hat der Versicherte den Unfall grobfahrlässig herbeigeführt, so werden in der Nichtberufsunfallversicherung die Taggelder während maximal zwei Jahren nach dem Unfall gekürzt. Die Kürzung entspricht in der Regel dem Ausmass des Selbstverschuldens.

5.2. Spitalabzug

Während des Aufenthalts in einer Heilanstalt wird für die von der Suva gedeckten Unterhaltskosten folgender Abzug vom Taggeld vorgenommen.

- 20 Prozent des Taggelds, höchstens aber 20 Franken bei Alleinstehenden ohne Unterhalts- oder Unterstützungspflichten.
- 10 Prozent des Taggelds, höchstens aber 10 Franken bei Verheirateten und unterhalts- oder unterstützungspflichtigen Alleinstehenden, sofern nicht für minderjährige oder in Ausbildung begriffene Kinder gesorgt wird.

6. Auszahlung des Taggelds

6.1. Betriebe, die das Taggeld auf Rechnung der Suva auszahlen

Die Suva teilt dem Arbeitgeber mit, ab wann und in welchem Umfang Taggeld bezahlt werden kann. Ohne diese Ermächtigung darf auf Rechnung der Suva kein Taggeld ausgerichtet werden.

Dauer und Grad der taggeldberechtigenden Arbeitsunfähigkeit sind dem Unfallschein zu entnehmen. Stimmen Arbeitsaufnahme und Dauer der vom Arzt bescheinigten Arbeitsunfähigkeit nicht überein, ist die Suva darauf aufmerksam zu machen.

Sobald der Unfallschein bei der Suva eingeht, erstellt diese die Abrechnung und überweist das Taggeld dem Arbeitgeber. Bei länger dauernder Arbeitsunfähigkeit ist das Taggeld Zahltag für Zahltag auszuhändigen.

Sind einzelne Ausfallstunden zu vergüten (siehe Ziff. 4.1.), benötigt die Suva eine Stundenaufstellung, aus der hervorgeht, an welchen Daten wie viele Ausfallstunden entstanden sind.

Wichtig: Der oder die Versicherte erhält das volle Taggeld. Es dürfen keine Sozialversicherungsbeiträge abgezogen werden.

7. Auskünfte

6.2. Betriebe, die das Taggeld nicht selber auszahlen

Der Betrieb überprüft, ob das Datum der Arbeitsaufnahme mit den Einträgen des Arzts im Unfallschein übereinstimmt und stellt ihn – je nachdem mit Bemerkungen über allfällige Unstimmigkeiten – umgehend der Suva zu. Diese überweist dem Versicherten das Taggeld auf das Post- oder Bankkonto.

Für weitere Auskünfte steht die zuständige Suva-Agentur gerne zur Verfügung.

Dieses Informationsblatt kann kostenlos bei den Agenturen bezogen werden.

Anhang: Taggeldberechnung

1. Beispiele

1.1. Monatslohn

Grundlohn	Fr. 3 650.—
13. Monatslohn	Fr. 3 650.—
Familienzulagen pro Monat	Fr. 365.—

Jahreslohn: Fr. 3 650.— x 12	Fr. 43 800.—
13. Monatslohn	Fr. 3 650.—
Familienzulagen: Fr. 365.— x 12	Fr. 4 380.—

Jahresverdienst Fr. 51 830.—

$$\text{Taggeld: } \frac{51\,830.-}{365} \times 80\% = \text{Fr. } 113.60$$

Anzahl Tage: 13	
Total: 13 x 113.60 =	Fr. 1 476.80

1.2. Stundenlohn

Grundlohn pro Stunde	Fr. 18.25
Familienzulage pro Monat	Fr. 365.—
13. Monatslohn 8,33%	
Arbeitszeit: 45 Stunden pro Woche	

Jahreslohn Fr. 18.25 x 45 x 52	Fr. 42 705.—
13. Monatslohn	Fr. 3 557.30
Familienzulagen Fr. 365.— x 12	Fr. 4 380.—

Jahresverdienst Fr. 50 642.30

$$\text{Taggeld: } \frac{50\,642.30}{365} \times 80\% = \text{Fr. } 111.—$$

Anzahl Tage: 22	
Total: 22 x 111.—	Fr. 2 442.—

Die Lohnprozente für Ferien- und Feiertagsentschädigung dürfen nicht hinzugerechnet werden. Sie sind im Jahreslohn miteinbezogen, weil mit 52 Arbeitswochen multipliziert wird. Ansonsten könnten nur 49 oder weniger Arbeitswochen berücksichtigt werden.

2. Berechnung einzelner Ausfallstunden

$$\frac{\text{Taggeldansatz} \times 7}{\text{wöchentliche Arbeitszeit}} = \text{Stundenansatz (bereits auf 80\% reduziert)}$$

Suva

Postfach, 6002 Luzern
Tel. 041 419 58 51
www.suva.ch

Bestellnummer

2010.d
Ausgabe: Januar 2016

Das Modell Suva

Die vier Grundpfeiler der Suva

- Die Suva ist mehr als eine Versicherung; sie vereint Prävention, Versicherung und Rehabilitation.
- Die Suva wird von den Sozialpartnern geführt. Die ausgewogene Zusammensetzung im Verwaltungsrat aus Arbeitgeber-, Arbeitnehmer- und Bundesvertretern ermöglicht breit abgestützte, tragfähige Lösungen.
- Gewinne gibt die Suva in Form von tieferen Prämien an die Versicherten zurück.
- Die Suva ist selbsttragend; sie erhält keine öffentlichen Gelder.